

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 66 vom 15. Dezember 2025

542. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Osteopathie“ (Zuvor: „Osteopathie (Akademische/r Expert/in)“) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in für Osteopathie / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Ziel des Weiterbildungsprogramms „Osteopathie“ ist es, die Osteopathie umfassend und mit allen Facetten darzustellen – vom neuesten Stand medizinischen Wissens und aktueller Forschung über detailliertes medizinisches Hintergrundwissen bis zu spezifischen Techniken im cranialen oder visceralen Bereich.

Das Repertoire an Techniken, das in der bisherigen osteopathischen Ausbildung erworben wurde, soll dabei in jede Richtung erweitert und vertieft werden. Ein weiterer wichtiger Teilbereich des Lehrgangs ist die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich von spezifisch osteopathischer Befunderhebung und Differentialdiagnostik, sowie die Interpretation verschiedener Befunde aus osteopathischer Sicht.

Das Weiterbildungsprogramm trägt auf wissenschaftlicher Grundlage mit unterschiedlichen Vertiefungen zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Der Schwerpunkt des Programmes liegt in der Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungsergebnissen zu den Themen der betreffenden Vertiefung und der Vermittlung der erforderlichen Therapiekompetenz. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen der Osteopathie hergestellt werden.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die osteopathischen Prinzipien in den verschiedenen osteopathischen Behandlungskonzepten diskutieren
- wissenschaftliche Literatur im Themenfeld der Osteopathie interpretieren
- eine gender- und diversitätsspezifische osteopathische Diagnose nach Anamnese und Befunderhebung erstellen
- angesichts widersprüchlicher Befunde und unklarer Symptomatik Behandlungspläne für Patient_innen erstellen
- osteopathische Techniken und Ansätze für Patient_innen anwenden

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 66 vom 15. Dezember 2025

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium sind

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Punkten der Humanmedizin, Zahnmedizin oder Physiotherapie und eine zusätzliche Basis-Ausbildung in Osteopathie im Umfang von mindestens 1000 Unterrichtseinheiten über mindestens 3 Jahre,
oder
- (2) der Abschluss eines Studiums auf Bachelorniveau mit zumindest 180 ECTS-Punkten, welches eine den internationalen Standards entsprechenden Vollzeit-Ausbildung in Osteopathie im Umfang von mindestens 4500 Unterrichtseinheiten über mindestens 4 Jahre darstellt,
sowie in allen Fällen
- (3) zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung stehen, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 66 vom 15. Dezember 2025

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

| Module | ECTS-Punkte |
|---|--------------------|
| Modul 1: Die fünf Modelle in der Osteopathie | 9 |
| Modul 2: Osteopathische Spezialdisziplinen | 6 |
| Modul 3: Klinische Integration | 3 |
| Modul 4: Clinical Reasoning 1 | 6 |
| Modul 5: Clinical Reasoning 2 | 6 |
| Modul 6: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens | 9 |
| Modul 7: Forschung in der Osteopathie | 3 |
| Praktikum | 12 |
| Abschlussarbeit | 6 |
| Summe | 60 |

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus einem oder mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in zwei Teilen (praktische und mündliche Prüfung).
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in zwei Teilen (praktische und mündliche Prüfung).
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in zwei Teilen (praktische und mündliche Prüfung).

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 66 vom 15. Dezember 2025

- Modul 4: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in zwei Teilen (praktische und mündliche Prüfung).
- Modul 5: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in zwei Teilen (praktische und mündliche Prüfung).
- Modul 6: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 3 Kurse (schriftliche oder mündliche Prüfung).
- Modul 7: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in dem einen Kurs (schriftliche oder mündliche Prüfung).
- Praktikum: Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum.
- Abschlussarbeit: Positive Beurteilung der Abschlussarbeit.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademischer Experte für Osteopathie“ bzw. „Akademische Expertin für Osteopathie“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Sommersemester 2026 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 89 vom 21. November 2016 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm bis zum Ende des Wintersemester 2028/2029 nach der damaligen Verordnung abschließen.